



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerischer Verband Berufsprüfung Betreuung und Konkurs“ (SVBBK) besteht aufgrund des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und der zugehörigen Verordnung ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der SVBBK ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Institution.

Der Sitz befindet sich am Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von eidgenössischen Berufsprüfungen Fachfrau / Fachmann in den Bereichen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts.

Zudem kann er durch geeignete Massnahmen das Fachwissen und die Bildung der Mitarbeitenden im Bereich der Zwangsvollstreckung tätigen Personen fördern.

Der SVBBK kann auch mit der Durchführung anderer Berufsprüfungen betraut werden (z.B. Zertifikatsprüfungen). Hierfür können weitere eigenständige Prüfungskommissionen gebildet werden.

Art. 3 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Prüfungsgebühren
- Zuwendungen Dritter

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Qualitätssicherungskommission
- D. Prüfungskommission
- E. vom Vorstand eingesetzte Kommissionen
- F. Kontrollstelle





Art. 5 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich, in der Regel vor Ende April, statt.

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Die Vereinsversammlung wird unter Angabe der Traktandenliste mindestens 30 Tage vor dem angesetzten Termin durch den Vorstand einberufen.

Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens bis Ende des Vorjahres schriftlich dem Präsidium einzureichen.

Art. 6 Vereinsbeschlüsse

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 7 Zuständigkeiten der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäss Art. 15 der Statuten und ist zuständig für:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
3. Genehmigung von Jahresrechnung und Budget sowie Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
5. Wahl des Präsidiums, der Rechnungsführung und des übrigen Vorstandes
6. Wahl der Mitglieder der Qualitätssicherungskommission
7. Wahl der Kontrollstelle
8. Abnahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand und Qualitätssicherungskommission
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Erlass des Entschädigungs- und Spesenreglementes
12. Revision der Statuten

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium, der Rechnungsführung und 2 - 8 weiteren Mitgliedern. Er ist zuständig für den ganzen Vereinsbetrieb und insbesondere alle Aufgaben, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung oder einer (ständigen oder eingesetzten) Kommission fallen.

Bei der Zusammensetzung ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Mitglieder sowie der Sprach- und Landesregionen anzustreben.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums und der Rechnungsführung.



Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Ein während der Amtsdauer neu gewähltes Vorstandsmitglied tritt in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Geschäftsführung aller ihm durch die Statuten vorbehaltenen oder von der Vereinsversammlung überwiesenen Geschäfte
2. Vertretung des Vereins nach aussen. Je zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv für den Verein. Der Rechnungsführung kann für Post- und Bankgeschäfte von den übrigen Vorstandsmitgliedern Einzelunterschrift erteilt werden
3. die generelle Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets; der Vorstand ist berechtigt, in dringenden und nicht voraussehbaren Fällen auch Ausgaben ausserhalb des Budgets zu tätigen
4. Wahl der Prüfungskommission
5. Erlass der Prüfungsordnung
6. Genehmigung der von der Prüfungskommission erlassenen Wegleitung zur Prüfungsordnung
7. Festsetzung der Prüfungsgebühren gemäss der geltenden Gebührenregelung des Bundes
8. Wahl bzw. Einsetzung von weiteren Kommissionen (z.B. für Zertifikatsprüfungen)

Art. 10 Qualitätssicherungskommission

Die Qualitätssicherungskommission kann ganz oder teilweise aus Mitgliedern des Vorstandes zusammengesetzt werden. Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Ein während der Amtsdauer neu gewähltes Kommissionsmitglied tritt in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

Die Qualitätssicherungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Art. 11 Aufgaben der Qualitätssicherungskommission

Die Qualitätssicherungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Jährliche Überprüfung der Aktualität der Prüfungen und gegebenenfalls Veranlassung der Überarbeitung
2. Qualitätsentwicklung und –sicherung der Prüfung und des Prüfungsablaufs





Art. 12 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus 4 – 10 Mitgliedern zusammen.

Bei der Zusammensetzung ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Mitglieder sowie Sprach- und Landesregionen anzustreben.

Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Ein während der Amtsdauer neu gewähltes Kommissionsmitglied tritt in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Art. 13 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Wegleitung zur Prüfungsordnung
2. Festsetzung von Zeitpunkt und Ort der Prüfung und des Prüfungsprogrammes
3. Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und Durchführung der Prüfung
4. Berufung und Einsetzung der Experten
5. Entscheide über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss im Rahmen der Prüfungsordnung
6. Überprüfung der Abschlüsse, Beurteilung der Prüfung und Entscheid über die Abgabe des Fachausweises (gemäss Berufsbildungsverordnung)
7. Behandlung von Anträgen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Prüfung

Art. 14 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie prüft die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Art. 15 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Organisationen, die im Sinne der Berufsbildungsverordnung Träger der genannten Prüfung sein können.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht wird wie folgt aufgeteilt:

- Jedes einfache Mitglied (Organisationen, die im Sinne der Berufsbildungsverordnung Träger der genannten Prüfung sein können) hat eine Stimme.



- Jedes Kollektivmitglied (kantonaler oder eidgenössischer Berufsverband) hat auf je zehn seiner Mitglieder oder einen Bruchteil von über fünf eine Stimme; jeder einzelne Verband besitzt aber Anspruch auf wenigstens drei Stimmen.

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Der Austritt erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Vereinsjahres. Beim Austritt müssen sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem SVBBK erfüllt sein.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Die Vereinsversammlung kann jederzeit mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Über die Modalitäten der Auflösung sowie die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11. Mai 2006.

Schweizerischer Verband Berufsprüfung Betreuung und Konkurs

Luzern, 27. April 2017

Armin Budliger, Präsident

Martin Wenk, Sekretär

